

# RS OGH 1996/5/29 4Ob2062/96f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1996

## Norm

UWG §1 D1f

UWG §9a

## Rechtssatz

Die kostenlose Beförderung von Kaufinteressenten ist keine Zugabe, wenn sie unverbindlich oder unabhängig von einem Kauf erfolgt, wohl aber dann, wenn sie nur für den Fall eines Kaufes gewährt wird (so schon 4 Ob 308/74 = ÖBl 1974, 117 - Taxispesenersatz - zu § 1 ZugG). Die unabhängig von einem Kauf angekündigte verbilligte oder kostenlose Beförderung kann aber einen psychischen Kaufzwang auslösen, der die Kaufinteressenten in ihrer Entscheidungsfreiheit so stark beeinträchtigt, daß sie meinen, "anstandshalber" etwas kaufen zu müssen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2062/96f  
Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2062/96f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104553

## Dokumentnummer

JJR\_19960529\_OGH0002\_0040OB02062\_96F0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)